

172



Tuden

in Sr. Monigl. Majest. samtlichen Landen ben Verlust ihres Schuß. PRIVILEGI

des Bachtens und Saltens

der

Soll-Spinnerenen,

Mustauffung dereinländischen Wolle und des Garns

Städten und auf dem platten Lande ganglich enthalten follen.

d. d. Berlin, den 10. Januar. 1752.

Magdeburg, gedruckt in des fel. Chriftian Leberecht Fabers Buchdruckerep.



addemSe.Königl.Majestát in Preussen 2c. Unser alleranadiaffer Berr, die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen und das Aufnehmen derer Stadte, fo ins besondere durch Beforderung der Kabriquen aufgeholfen und erhalten werden tonnen, jederzeit zu Bergen nehmen, bishero aber hochstmißfallig wahrgenommen, daß die in Dero Reiche und Stagten hin und wieder etablirte Schuß-Juden sich des Dachtens der 2Boll-Spinnerenen und eines nachtheili= gen Woll- Sandels, auch Abbringung der bewolleten Schaaf Felle angemaffet, wodurch nicht allein die Fabriquen, sondern auch das Publicum hin und wieder sehr gelitten, indem die Juden durch dergleichen mucherliche Handgriffe die Wolle und das Gespinste vertheuret, auch schlechtes Garn verkauset, und damit die Woll-Arbeiter hintergangen haben; Ge. Königl. Majestät aber solchem verderblichen Unwesen gesteuret wissen wollen;

Alls wird hiermit und fraft diefes allen Juden in Seiner Ronigl. Majeftat Ronigreiche, Provingien und Landen ernftlich und ben unausbleiblicher schweren Strafe unterfaget und nachdrucklich anbefohlen, des Pachtens der Boll-Spinnerenen und Anlockung der Woll-Spinner, auch Auftauffung der einlandiichen Bolle und des Bollen. Garns in Stadten und auf dem platten Lande fich hinführe nicht weiter zu unterfangen, fondern fich deffen ben Berluft ihres Schutz-Privilegii ganglich zu enthalten, damit die Manufacturiers und Fabriquanten die Wolle aus der erften Sand befommen, tuchtiges Gespinft erbalten, und das Publicum mit guten daraus verfertigten Baaren um billigen Preis verfehen fonnen; Der Sandel mit ausländischer Wolle aber zum Bebuf der Franctfurther Meffen, wie auch die Lieferung ausländischen wollenen Garns an die einlandische Boll-Fabriquanten, bleibt ihnen nach wie vor frey.

Auch muß an denen Orten, wo Beisgerber oder andere Christen verhanden, welche die bewollete Felle abbringen, denen Juden nicht gestattet werden, sich damit abzugeben, in denen Städten aber, wo fich nies mand findet, fo dergleichen unternehmen will, bleibet ibnen foldes zwar nach wie vor fren, jedoch muffen fie die abgebrachte Wolle an feine Wollhandler, sondern nur an einlandische Fabriquanten verkauffen, oder an die geordnete Woll-Magazine vor billigen

Dreis liefern.

Uebrigens hat es ben dem Edict, fo wegen hiefiger Resident zu Berlinfub dato den 24. April 1737. durch den Druck publiciret worden, in fo weit es bierdurch nicht declariret ift, in allen Studen fein unveranderliches

liches Verbleiben, auch sollen diesenige Zuden, welche schon vorhin so wohl in biesiger Restorn, als indenen Provinkien von Sr. Königl. Majestät besondere Erlaubniß erhalten, Woll-Fabriquen und Spinnereven anzulegen, daben serner gelassen werden. Es mußsich aber feiner von selbigen ben Verlust der Concession unterstehen, einen wucherlichen Handel mit einländischer Wolle und Wollen-Garn zu treiben, noch ein mehreres, als er zu seiner Fabrique gebrauchet, davon in denen Königlichen Landen aufzukaussen und Gewinstes halber wieder zu verhandeln.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges und Domainen-Cammern, Landund Steuer-Räthen, Fiscalischen Bedienten, Masgisträten und Beamten, über dieses Edick nachdrücklich zu halten, und dawider keine Contraventiones

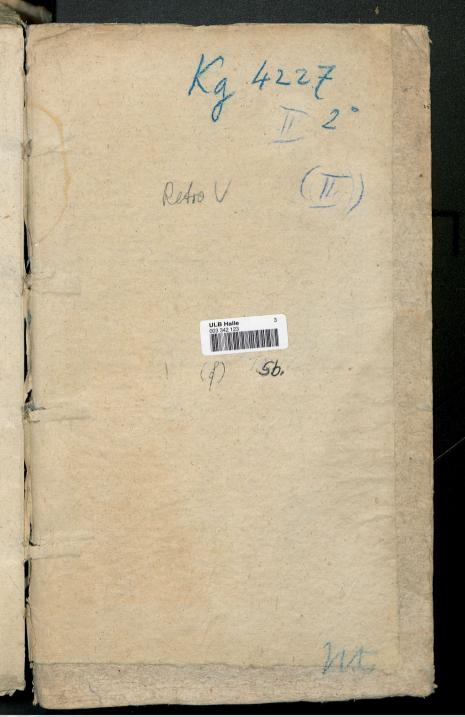
au gestatten.

Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innstegel. Gegeben zu Berlin den 10ten Jan. 1752.

Briderich.



A.D.o. Biereck. F.B.o. Sappe. U.S.v. Boten. U.S.v. Blumenthal. S.C.v. Katt. G.D.v. Arnim.











daß alle

u den Jajest. sämtlichen Landen Schuß. PRIVILEGII

nd und Maltens
der

zpinnerenen,

tauffung Bolleunddes Garns

in benen auf dem platten Lande 5 enthalten follen.

den 10. Januar. 1752.

d. Chriftian Leberecht Jabers Buchdruckeren.

Red

3/Color

117